

Satzung
zur
Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
des Landkreises Tübingen
(Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Tübingen am __ . __ . ____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Tübingen vom 20.11.2013, zuletzt geändert am 16.11.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 3 alt wird ersatzlos gestrichen
2. § 10 Absatz 2 alt wird zu § 10 Abs 3 neu
3. § 10 Absatz 2 neu erhält folgende Fassung:
„Altpapier darf nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern ist im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrwG getrennt von anderen Abfällen in Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 (Altpapiertonnen) oder gebündelt zu Vereinssammlungen bereitzustellen (Holsystem). Es kann auch zu den Recyclinghöfen und Depotcontainerstandorten gebracht und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter eingeworfen werden (Bringsystem).
Die Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.“
4. In § 10 Absatz 3 neu Satz 1 wird das Wort Altpapier gestrichen.
5. § 10 Absatz 4 Ziffer 3 wird gestrichen.
6. § 13 Absatz 1 Ziffer 3 wird zu Ziffer 4
7. § 13 Absatz 1 Ziffer 3 neu erhält folgende Fassung:
„für Altpapier (§ 6 Abs. 12) graue Müllnormeimer* mit blauem Deckel mit 240 l Füllraum
und 1.100 l Abfallgroßbehälter*
(Altpapiertonne)“
8. In § 13 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 3 (Altpapiertonnen) werden grundstücksbezogen nur für Grundstücke mit privaten Haushaltungen und mit vergleichbaren Anfallstellen von Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackV (bis 31.12.2018) bzw. im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackG (ab 01.01.2019) zur Verfügung gestellt und dürfen nur von privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen genutzt werden.“
9. In § 13 Absatz 6 d) Satz 2 wird
Absatz 1 Nr 3 in Absatz 1 Nr. 4 geändert
10. In § 14 Absatz 1 werden im Satz 3 nach dem Wort Abfallgroßbehältern die Worte – „für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle“ – eingefügt
11. In § 14 Absatz 1 wird als Satz 4 folgender Satz eingefügt:
„Die Altpapiertonne wird in der Regel 4-wöchentlich eingesammelt.“
12. In § 23 Absatz 1 letzter Satz wird
§ 13 Abs. 1 Nr. 3 in § 13 Abs. 1 Nr. 4 geändert
13. § 23 Absatz 5 erster Satz wird
§ 13 Abs. 1 Ziff. 3 in § 13 Abs. 1 Ziff. 4 geändert

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Tübingen, den __ . __ . ____

Joachim Walter
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder anderer Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.

Tübingen, __ . __ . ____

Landratsamt